

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sparte die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Sparten ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplan des Vereins wird im Vereinsausschuss beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Beratung und der Beschluss über den Haushaltsplan finden immer am ersten Mittwoch im Dezember statt.
- (4) Vom Verein werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen und finanziert. Diese sind in den Kosten des Haushaltsplanes berücksichtigt:

- Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
- Kosten für die Übungsleitervergütung
- Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
- Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- Zuschuss für Investitionsgüter
- Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
- Beiträge an die Fachverbände
- Versicherungen und Steuern
- Reisekosten und Straf gelder bei Teilnahme an Wettkämpfen
- Aufwendungen für Ehrungen
- Kosten der Geschäftsstelle
- Kosten der Geschäftsführung
- Betriebs- und Energiekosten

- (5) Die Höhe der spartenspezifischen Beiträge (Sonderbeiträge und Eigenbeiträge, auch im Wege des Sammelinkassos) werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem betroffenen Spartenleiter beschlossen. Spartenspezifische Beiträge dienen dazu, erhöhte Aufwendungen für den Sportbetrieb der Sparte angemessen abzudecken.

(6) Wenn Sparten die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel überzogen haben, können sie vom Vorstand gezwungen werden, höhere Spartenbeiträge festzusetzen.

(7) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Vereinsausschuss ist der Haushaltsplan; dieser wird im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

(2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 14 der Vereinssatzung zu prüfen.

(3) Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel / Zahlungsverkehr

(1) Der Kassenwart und die Spartenleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Spartenleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Sparte.

(2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten. Einzahlungen werden per Überweisung oder direkt bei der kontoführenden Bank auf das Vereinskonto vorgenommen.

(3) Immer zwei Vorstände sind für den Zahlungsverkehr über das Vereinskonto notwendig. Das Vereinskonto wird vom Kassenwart verwaltet.

(4) Alle spartenspezifischen Ausgaben der jeweiligen Sparten werden spartenweise verbucht.

(5) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Kassenwart vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

(1) Alle Mitgliedsbeiträge und Spartenbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.

(2) Die Finanzmittel sind von Spartenleitern und Vorstand entsprechend § 1 (4) und § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden und an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Darüber hinaus sind sie gehalten sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. In begründeten Fällen (z.B. Spartenneugründung) kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden und eine Kostenaufstellung vorgelegt werden. Alle Abrechnungen haben zeitnah, in der Regel einmal im Quartal zu erfolgen.

(4) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss der jeweilige Spartenleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben in Textform bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

(5) Zur Vorbereitung von spartenspezifischen Aktivitäten / Veranstaltungen ist es dem Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren.

(6) Der Verein und die Sparten sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

(1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 25.000,-
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 25.000,-

(2) Spartenleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

(3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Sparte zugewiesen werden.

§ 8 Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.

(2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

(3) Die Inventarliste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Gegenstandes
- Anschaffungswert
- beschaffende Abteilung
- Aufbewahrungsort

(4) Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventarliste vorzulegen.

(5) Sämtliche in den Sparten vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.

(6) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

(1) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 8 der Satzung) und Gebühren an den Verein.

(2) Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht. Spartenbeiträge (§ 2 (5)) werden über das Vereinskonto verbucht. Sie stehen der betreffenden Sparte in voller Höhe zur Verfügung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Die Beiträge der Mitglieder staffeln sich derzeit wie folgt; Gründe für Beitragsermäßigungen sind nachzuweisen.

| | jährlich |
|---|--------------|
| • Erwachsene über 18 Jahre | 30,00 € |
| • bis 31.12.2019: Schüler, Studenten und Auszubildende | 18,00 € |
| • Ab 01.01.2020: Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres | 18,00 € |
| • Jugendliche von 14 bis 18 Jahre | 12,00 € |
| • Kinder unter 14 Jahren und ab dem 3. Kind | beitragsfrei |

(5) Sparten können zur Deckung erhöhter Aufwendungen für den Sportbetrieb nach Abstimmung mit dem Vorstand Spartenbeiträge (Sonderbeiträge oder Eigenbeiträge im Wege des Sammelinkassos) erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Sparte bekanntzugeben.

(6) Für einige Sportangebote (bspw. Bodybuilding) gelten gesonderte Abrechnungsmodalitäten, die im Einzelnen festgelegt werden (§ 10 (5)).

(7) Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.

(8) Für Beiträge, die per Rücklastschrift zugehen und für Beiträge, die gemahnt werden müssen, werden Gebühren erhoben.

Rücklastschrift in Abhängigkeit des jeweiligen Kreditinstituts

Mahnung 1,50 €

(9) Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für Versicherungen, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

§ 10 Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge

(1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen (§ 4 (2) der Satzung). Die Einzugs-ermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied bzw. des Inhabers eines Girokontos erteilt und widerrufen werden. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds bzw. des Kontoinhabers entstehen, trägt das Mitglied. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied oder den Spartenleiter bezogen werden kann. Das Formular zur Änderung der Bankverbindung steht den Mitgliedern zusätzlich im Internet zur Verfügung.

(2) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Abbuchungsverfahren erfolgt regelmäßig zum 01.06. jeden Jahres (Jahresbeitrag). Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

(3) Mitglieder, die aufgrund einer alten Sonderregelung bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge ebenfalls bis spätestens 01.06. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Die Bankverbindung teilt der Vorstand auf Anfrage mit.

(4) Neue Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 6 der Satzung möglich. Insbesondere hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus einer Konzerngesellschaft des Talanx Konzerns nicht automatisch die Kündigung der Mitgliedschaft in der Betriebssportgemeinschaft Rheinpark e.V. zur Folge. Bei Tod eines Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag nur bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied verstirbt, erhoben.

(5) Spartenbeiträge werden monatlich entweder durch eine entsprechende Abbuchung der Betriebssportgemeinschaft Rheinpark e.V. (Sonderbeiträge oder Eigenbeiträge im Wege des Sammelinkassos) oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zu einem Dritten im Wege des Einzelinkassos vorgenommen. Neue Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat den jeweiligen Spartenbeitrag.

(6) Die Kündigungsfrist für den Spartenaustritt beträgt regelmäßig 6 Wochen zum Quartalsende. Ist die Sportausübung an die Vereinbarung mit Dritten gebunden, können die Kündigungsfristen hiervon abweichen. Die Spartenleiter geben in diesem Fall die Kündigungsmodalitäten bekannt.

Abweichende Kündigungsfristen gelten derzeit für folgende Sparten:

- Tennis
- Bodybuilding
- Golf

§ 11 Aufwandsersatz

(1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben im Inland Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen oder Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes von Köln teilnehmen und dies im Rahmen des Budgets möglich ist.

(2) Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines.

(3) Bei Benutzung eines Privat-Pkw werden eine Wegstreckenentschädigung und bei Mitnahme von Personen, denen Fahrtkostenersatz zusteht, außerdem eine Mitnahmeentschädigung in folgender Höhe gewährt:

- Wegstreckenentschädigung: 0,16 EUR / km

- Mitnahmeentschädigung pro Mitfahrer: 0,02 EUR / km

Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist eine vom Vorstand und dem jeweiligen Spartenleiter sachlich richtig gezeichnete Reisekostenabrechnung. Alle Abrechnungen haben gegenüber dem Kassenwart zeitnah, in der Regel einmal im Quartal, jedoch möglichst bis zum 10.12. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz erlischt 12 Monate nach Beendigung der Reise.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung ist mit Beschluss vom Vorstand vom 07.12.2016 in Kraft getreten.